

Der vergesellschaftete Fürstenwille

Deduktion der Frage, ob Herzog Ulrich I. von Württemberg (1487–1550) über „rechter macht oder erlaubnus“ verfüge seine Nachfolge zu „testieren, Zu schaffen, Zu ordnen oder Zu disponiren“?

von Michaela Hohkamp

1. Das Setting

Im September 1536 befasste sich der Rechtsgelehrte Dr. Franz Frosch mit der Frage: „Ob der Durchleucht Hochgeborn Fürst mein gnädiger Herr Hertzog Ulrich zu Württemberg Ein rechter macht oder erlaubnus habe von der Succession oder Erbung dess Lanndts und Hertzogthumbs zu Württemberg [...] zu testieren, Zu schaffen, Zu ordnen oder Zu disponiren [...]“.¹ Froschs Abhandlung, seine *Deduktion* über die Frage, ob der Württemberger Herzog Ulrich (1487–1550) befugt sei, über seine eigene Nachfolge zu verfügen verdankt ihre Entstehung der Absicht Ulrichs, seinen jüngeren Halbbruder Georg (1498–1558) anstelle seines einzigen legitimen Sohnes Christoph (1515–1568) zum Sukzessor über das Herzogtum Württemberg zu bestimmen, das zu dieser Zeit als habsburgisches *Afterlehen* qualifiziert war. Für den Württemberger Herzog stellte sich die Machtfrage. Schließlich war nicht nur zu klären, ob er befugt war, über seine Herrschaftsnachfolge zu bestimmen, sondern auch, ob es ihm erlaubt war, die sogenannte *Sohnesregel* zu ignorieren und stattdessens einen Halbbruder, zeitgenössisch als „einbändiger“ Bruder bezeichnet, zum Nachfolger zu erklären. Ulrichs Wahl war auf Graf Heinrich von Württemberg (1448–1419) gefallen, Sohn seines Vaters aus dessen zweiter Ehe mit Eva, Gräfin von Salm (1468–1521).² Dieser Plan stand im zeitlichen Zusammenhang mit Streitigkeiten zwischen Ulrich von Württemberg und seinem Sohn Christoph und fällt in die Zeit, bevor das erste Württemberger Landrecht 1555 mit seinen landesweit gültigen Vorgaben über das Testieren in Kraft trat.³ Eine

1 Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS), G 41 Bü.10, Schrift von 1536, Deckblatt. Die Schrift ist unpaginiert, Zitate aus dieser Schrift im folgenden Text sind deshalb nicht mit Seitenangaben versehen.

2 Geschwister, die nur einen Elternteil teilten, sind in der Frühen Neuzeit unter „einbändige“ Geschwister rubriziert, während diejenigen Brüder und Schwestern, die beide leiblichen Eltern teilten, als „zweibändige“ Geschwister firmieren. Zur Position von Söhnen (Sohnesregel) im römischen Recht vgl. *Yan Thomas*, Rom: Väter als Brüder in einer Stadt der Väter (2. Jahrhundert v. Chr. bis 2. Jahrhundert n. Chr.), in: André Burguière (Hg.), *Geschichte der Familie* Bd. 1: Altertum, Frankfurt a. M. 1996, 277–324, 296.

3 Das Württemberger Landrecht, zuerst publiziert 1555, gliederte sich in vier Teile: zum gerichtlichen Prozess (1), Kontrakten und Hantierungen (2), Testamente und letzte Willen (3), Erbschaften ohne Testament (4). Ausgabe von 1567 siehe HStAS A 38 Bü. 5; vgl. *Rolf-Dieter Hess*, Familien- und Erbrecht im württembergischen Landrecht von 1555 unter besonderer Berücksichtigung des äl-

„Ordnung zur Unterrichtung der offen Notarien, wie die ihre Aempter üben sollen“ (*Reichsnotariatsordnung*), aus dem Jahr 1512 enthielt zwar Angaben zum Testieren und war reichsweit gültig, hatte aber bis zum Ende des Reiches 1806 lediglich subsidiären Charakter.⁴

2. Die Fragestellung

Testamente aller Art dienen der historischen Forschung schon seit langem als sprudelnder Quell für unterschiedlichste Themen.⁵ Sie bilden zum Beispiel eine gute Basis für die Erforschung spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Armenfürsorge, von Frömmigkeit und Alltagskultur und können genutzt werden, um Einblicke in das Leben von Frauen zu erhalten.⁶ Fürstentestamente bilden in diesem Kanon eine eigene Sparte, sie gelten der Forschung hauptsächlich als zentrale Instrumente in Händen frühneuzeitlicher Fürsten und Fürstinnen zur Regelung familiärer Angelegenheiten beziehungsweise zur Sicherung der Dynastie und als Faktor frühneuzeitlicher Staatsbildung, neuerdings aber auch als Medium intergenerationeller Kommunikation und als Zeugnisse frühneuzeitlicher Fürstentestamenten sowie als Möglichkeit, sich über den Tod hinaus ins dynastische Gedächtnis einzuschreiben.⁷ Wie viele frühneuzeitliche Fürsten

teren württembergischen Rechts, Stuttgart 1968. Auch wenn sich vereinzelt nach römischem Recht verfasste Testamente auf dem Gebiet des Heiligen Römischen Reiches nördlich der Alpen seit dem 13. Jahrhundert finden, kamen dort zu dieser Zeit weitgehend lokal verankerte Rechte und Gebräuche beziehungsweise mündlich festgelegte Regelungen zur Anwendung.

4 Zitiert nach *Andreas Flurschütz da Cruz/Sandra Schardt*, Rechtliche Voraussetzungen und individuelle Motive, in: Mark Häberlein (Hg.), *Testamente Bamberger Frauen des 16. und 17. Jahrhunderts*, Bamberg 2018, 25–49, 25, 27.

5 Zur Testamentenforschung vgl. *Linda Guzetti*, Testamentenforschung in Europa seit den 1970er Jahren. Bibliografischer Überblick, in: Markwart Herzog/Cecilie Hollberg (Hg.), *Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“*, Konstanz 2007, 17–33.

6 Als Beispiele seien erwähnt *Angie-Sophia Richter*, *Das Testament der Apollonia von Wiedebach, Stiftungswesen und Armenfürsorge in Leipzig am Vorabend der Reformation 1526–1539*, Leipzig 2019; *Olivier Richard*, *Arme und Armenfürsorge in Regensburger Testamenten des Spätmittelalters*, in: Artur Dermeier (Hg.), *Organisierte Barmherzigkeit. Armenpflege und Hospitalwesen in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Regensburg 2010, 67–83; *Kadri-Rutt Hahn*, *Kirchliche und karitative Legate. Revaler Testamente in den ersten Jahrzehnten nach der Reformation (1524–1550)*, in: Markwart Herzog/Cecilie Hollberg (Hg.), *Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“*, Konstanz 2007, 125–138; *Linda Guzetti*, *Venezianische Vermächtnisse. Die soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen im Spiegel spätmittelalterlicher Testamente*, Stuttgart 1998; *Kathrin Pajcic*, *Frauenstimmen in der spätmittelalterlichen Stadt? Testamente von Frauen aus Lüneburg, Hamburg und Wien als soziale Kommunikation*, Würzburg 2013; *Paul Bauer*, *Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz*, Sigmariningen 1989; *Benedikt Rohrauer*, *Paul Gölb [...] testament und letzter wille hierin verschlossen. Perchtoldsdorfer Testamente als Quellen der Frühen Neuzeit*, in: Andrea Griesebner/Martin Scheutz/Herwig Weigl (Hg.), *Stadt – Macht – Rat 1607. Die Ratsprotokolle von Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen an der Ybbs im Kontext*, St. Pölten 2008, 347–366.

7 Zu Fürstentestamenten als Instrument intergenerationeller Kommunikation vgl. *Susan Richter*, *Fürstentestamente der Frühen Neuzeit. Politische Programme und Medien intergenerationeller Kommunikation*, Göttingen 2009. Vgl. auch *Charlotte Zweynert*, *Ausgleichende Verfügungen, verbindende Gegenstände, konkurrierende Interessen. Das Testament des Zweitgeborenen Francesco Gonzaga aus dem Jahr 1483*, in: Christine Fertig/Margareth Lanzinger (Hg.), *Beziehungen, Vernetzungen, Konflikte. Perspektiven historischer Verwandtschaftsforschung*, Köln – Weimar – Wien 2016, 37–65.

und Fürstinnen ihre Sukzessionsordnungen schriftlich beziehungsweise testamentarisch fixierten, kann mit letzter Sicherheit nicht gesagt werden. Die Forschung geht aber davon aus, dass ein Anwachsen schriftlicher Kommunikation, wie sie generell an der Wende zum 16. Jahrhundert zu beobachten ist, auch auf Fürstentestamente zutrifft. In der einschlägigen Forschung werden Testamente in aller Regel zu ihren Verfassern und Verfasserinnen in Beziehungen gesetzt. Der folgende Beitrag beabsichtigt diese Perspektive zu weiten und fürstliche Verfügungen in ihren jeweiligen Entstehungsmomenten zu lokalisieren. Der Weg dazu öffnet sich, wenn Schriften in die Überlegungen einbezogen werden, die zeitgenössisch und im Rahmen von Debatten und Streitigkeiten um solche fürstlichen Verfügungen entstanden. Dies soll im Folgenden exemplarisch geschehen.

Den Ausgangspunkt und zugleich die Basis für die hier angestellten Überlegungen bildet die Erörterung des Juristen Franz Frosch (1490–1540), in der er die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Sukzessionspläne des Württemberger Herzogs Ulrich in der Mitte der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts deduzierte. Um den Entstehungsmoment von Ulrichs Plänen in größtmöglicher Dichte zu erfassen, sollen in einem ersten Schritt dieses Beitrages Akteure dieses Verfügungsgeschehens in den Blick genommen werden, die entweder als Verfasser, Autoren oder als Betroffene beziehungsweise an den Vorgängen interessierte und beteiligte Personen maßgeblich in das Vorhaben Ulrichs involviert waren. In einem zweiten Schritt wird der Blick auf den Text selbst gerichtet.⁸ In dem akteursbezogenen Abschnitt werden biographische Spuren aufgenommen, Personen werden in ihren politisch-religiösen, institutionellen und verwandtschaftlichen Bezügen verortet und auf der Handlungsebene zueinander in Beziehung gesetzt. In der dichten Lektüre des Textes werden dessen Argumentationslinien in die historischen, politischen und religiösen Kontexte des Heiligen Römischen Reichs an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert eingebunden. Die inhaltlichen Ausführungen werden eingeleitet und flankiert von Überlegungen zu Quelle und Methodik.

3. Die Quelle

Die Schrift „Ob der Durchleucht Hochgeborn Fürst mein gnädiger Herr Hertzog Ulrich zu Württemberg Ein rechter macht oder erlaubnus habe von der Succession oder Erbung dess Lanndts und Hertzogthumbs zu Württemberg [...] zu testieren, Zu schaffen, Zu ordnen oder Zu disponiren [...]“, lässt bereits mit ihrem Titel erkennen, dass Testamente von Fürsten und Adeligen zu Zeiten des Rechtsgelehrten Dr. Franz Frosch Mitte des 16. Jahrhunderts keine Monumente, sondern bestreitbare Texte waren, deren rechtliche Validität diskutiert werden konnte.⁹ Bis zum Ende des Ancien Régime

⁸ HStAS, G 41 Bü.10, Schrift von 1536, unpaginiert.

⁹ HStAS, G 41 Bü.10, Schrift von 1536, Deckblatt. Zum Fall des badischen Markgrafen Christoph I. (1453–1527), der in der ersten Dekade des 16. Jahrhunderts seinen fünftgeborenen Sohn Philipp gegen den Widerstand seiner übrigen Söhne zum alleinigen Nachfolger küren wollte und damit weitreichende Konflikte verursachte, vgl. *Michaela Hohkamp*, *The Favourite Son as a Key to Power. The House of Baden at the Turn of the Sixteenth Century*, in: *Quaderni storici* 165 (2020) H. 3, 675–703.

änderte sich daran nichts Wesentliches. Laut einer Schrift aus dem 18. Jahrhundert waren Deduktionen fester Bestandteil des frühneuzeitlichen Streitalltags, sie waren:

„Schriften, deren Absicht dahin geht, die Beschaffenheit einer streitigen Rechtsache näher zu entwickeln, dieselbe dem Publikum in ihrer vorteilhaftesten Gestalt darzustellen, und die Leser, soviel möglich, von der in einem gewissen Fall vorhandenen Gerechtigkeit zu überzeugen, es mag dabey auf den Beweis der Thatsachen, oder die Ausführung der hier einschlagenden Rechtssätze ankommen, nennt man in dem angenommenen Sprachgebrauch [2/ III] brauch Deductionen. [...]. Die Anzahl derselben ist von 1462. bis jetzt [Ende des 18. Jh., MH] so sehr angewachsen, dass sie sich beinahe nicht übersehen läßt: und Teutschland übertrifft, vielleicht vermöge seiner ganz eigenen Verfassung, an Fruchtbarkeit hierinnen alle anderen benachbarte Reiche. Außer der Menge finden sich noch manche andere Ursachen, welche die Kenntnis derselben erschweren. Ein grosser Theil macht sich selten, und das Publikum erfährt öfters nicht einmal etwas von ihrer Existenz. So sehr man sich auch in Ansehung der heut zu Tage erscheinenden Deductionen hievon durch eigene Erfahrung überzeugen kan, um so viel mehr treten diese Gründe in Ansehung der älteren Zeiten ein. Noch ietzt werden manche Deductionen sogar in Regensburg [Immerwährender Reichstag, MH], Wien [Reichshofrat, MH] und Wetzlar [Reichskammergericht, MH] nicht allgemein bekannt, an welchen Orten sie doch, nach der muthmaßlichen Absicht der streitenden Partheyen, gewöhnlich am meisten verbreitet werden sollten.“¹⁰

Juristische Texte dieser Art verdanken ihre Entstehung nicht zuletzt Konflikten um Herrschaftsnachfolgen in adeligen und fürstlichen Verwandtschaften mit ihren häufig einander widersprechenden Erbansprüchen, die in der Öffentlichkeit des Reiches, nach den gültigen Verfahrensregeln und mit Hilfe der üblichen Medien und den Reichsinstitutionen zu verhandeln waren. Die adelige Welt der Frühen Neuzeit machte von dieser Möglichkeit kräftig Gebrauch. Fürsten und Adelige jeden Rangs stritten in wechselnden Konstellationen und Allianzen. Familien, Häuser, Eheleute, Geschwister, leiblich und natürlich verwandte Kinder und ihre Eltern standen miteinander in Konflikt, Seitenverwandte aller Art und Verwandtschaftsgrade, angeheiratete Verwandte (in der Regel Schwäger) stritten im Namen ihrer Gattinnen mit deren Herkunftsfamilien. Besitz und Erbstreitigkeiten waren an der Tagesordnung, manche der Konflikte mündeten gar in kriegerische Auseinandersetzungen, mitunter mit verheerenden Folgen. Die Überlieferungen der Reichsgerichte zeugen davon.¹¹ In manchen Fällen vererbte sich der Streit über Generationen, in einigen Fällen über Jahrhunderte hinweg. Verwandtschaft wird deshalb

10 Vgl. *Christoph Sigmund Holzschuher von Harrlach, Vestenbergsgreuth und Thalheim*, Deductionsbibliothek von Teutschland, nebst dazugehörigen Nachrichten, Vorrede, Erster Band, Frankfurt und Leipzig 1778, Vorbericht, III–IV. https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/deductions_bibliothek_teutschland1778/0007/scroll (24.9.2021). Holzschuher studierte an der Georgia Augusta in Göttingen.

11 Darunter auch Frauen, vgl. *Siegrid Westphal* (Hg.), *In eigener Sache. Frauen vor den höchsten Gerichten des Alten Reiches*, Köln – Weimar – Wien 2005.

neuerdings auch als Streitzusammenhang beschrieben.¹² Diese Allgegenwart des Streits, die zumindest im Kontext der reichsfürstlichen Gesellschaft noch dadurch befeuert wurde, dass die in Testamenten enthaltenen Bestimmungen erst dann Gültigkeit erlangten, wenn der römische König/Kaiser sie bestätigte und die von diesen Bestimmungen betroffenen Personen informiert waren, zeigte indessen nicht nur destruktive Aspekte.¹³ Wie in der neuesten Forschung gezeigt werden konnte, hieß Streiten in der frühneuzeitlichen Adelswelt nämlich auch, miteinander zu kommunizieren, Beziehungen aktiv zu gestalten – und sei es im Konflikt –, Verwandtschaften nicht dem Vergessen anheimfallen zu lassen, einst brauchbare politische Ressourcen wenigstens zu konservieren.¹⁴

Eine der zentralsten Aufgaben von Fürstentestamenten in der Frühen Neuzeit bestand darin, Sukzessionen zu ordnen.¹⁵ Deduktionen waren Instrumente, diese Ordnungen zu prüfen, gegebenenfalls für nichtig zu erklären, zu bestreiten. Ihre Lektüre gewährt daher Einblicke in die Vielfalt möglicher Konflikte, die in der Frühen Neuzeit im Zusammenhang mit Herrschaftsnachfolgen entstehen konnten. Deduktionen können somit als Manifestationen kurz-, mittel- oder langfristig angelegter Interessen ihrer Auftraggeber gelesen werden, die von machtpolitischen Erwägungen ebenso geprägt waren wie von emotionalen, religiösen und nicht zuletzt biographischen und verwandtschaftspolitischen Faktoren.¹⁶ Die Verfasser dieser Schriften, in aller Regel universitär ausgebildete Juristen, brachten die Willen ihrer Auftraggeber in Form, richteten sie rechtlich ein, schufen ein handhabbares Werkzeug, um Pläne zu realisieren und gewünschte Ziele zu erreichen: Deduktionen transferierten Streitpositionen in Handlungsoptionen. Dieser Transferprozess vollzog sich durch und mit der Feder ihrer Verfasser. Gelehrt und beruflich erfahren, schmiedeten die Autoren solcher Schriften sorgfältig Argumentationsketten. Die hohe Kunst gelehrter Argumentation und ihre Bedeutung für den Ausgang frühneuzeitlicher Gerichtsverfahren ist erst kürzlich exemplarisch wieder in einer Arbeit über Johannes Kepler (1571–1630) und dessen Verteidigungsschriften für seine Mutter Katharina herausgearbeitet worden, die sich wegen des Verdachtes, Hexerei betrieben zu haben, gerichtlich verantworten musste.¹⁷

12 Vgl. *Detlef Berghorn*, Verwandtschaft als Streitzusammenhang. Eine Fall-Geschichte in Beziehungen im hohen Adel des Alten Reiches, 16. bis 19. Jahrhundert, Wien – Köln – Weimar 2021.

13 Zur Gültigkeit von Fürstentestamenten vgl. *Richter*, Fürstentestamente, 79–198.

14 Vgl. *Friederike Willasch*, Verhandlungen, Gespräche, Briefe. Savoyisch-französische Fürsteneheiraten in der Frühen Neuzeit, Ostfildern 2018.

15 Vgl. *Richter*, Fürstentestamente, 28. Zu den Inhalten von Fürstentestamenten vgl. *Jörg Rogge*, Testament, Will and Intent. Bestimmungen und Verfügungen der englischen Könige Heinrich IV., Heinrich V. und Heinrich VI. über die Nachfolge auf dem Thron, die Weitergabe und Verwendung ihres Besitzes sowie zur Sicherung ihres Seelenheils und der Memoria, in: Brigitte Kasten (Hg.), Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter, Köln – Weimar – Wien 2009, 545–571; zu Kasten vgl. *Richter*, Fürstentestamente, 27. Zur Praxis von Herrschaftsnachfolgen generell vgl. *Karl-Heinz Spieß*, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts, Stuttgart 1993.

16 Zur „polyphonen“ Praxis von Geschichtsschreibung vgl. *Yair Mintzker*, Die vielen Tode des Jud Süß. Justizmord an einem Hofjuden, Göttingen 2020, 24 f.

17 Vgl. *Ulrika Rublack*, The Astronomer and the Witch. Johannes Kepler's Fight for his Mother, Oxford 2015.

4. Methodisches

Nach allen Regeln juristischer Gelehrsamkeit verfasst, waren Deduktionen in vielerlei Hinsicht also Positionspapiere und als solche mehr oder weniger offen parteiisch. Sie deswegen als unverfälschten Abdruck der Interessen ihrer Auftraggeber zu verstehen, ginge jedoch an der Sache vorbei. Im Kontext der in ihnen jeweils verhandelten Fälle verwoben sich gelehrte und politische Welten, unterschiedliche Perspektiven und Sichten auf die jeweils verhandelten Fälle, Deduktionen waren *casus*.¹⁸ Ihre Lektüre erlaubt Einblicke in die Settings, aus denen sie hervorgingen, sie geben die Sicht auf die situative Einbettung von Nachfolge-, Besitz- und Erbstreitigkeiten frei, dokumentieren deren Kontexte mikrologisch. Deduktionen geben Auskunft über die rechtliche Vielfalt, die Perspektivität von Transferegeschehen, sie liefern in gewisser Hinsicht Momentaufnahmen solcher komplexen Vorgänge, können als eine Art „dokumentarische Mikrogeschichte“ gelesen werden.¹⁹

Tatsächlich stellen sich frühneuzeitliche Transferprozesse für die historische Forschung wegen der partikularen und pluralen Struktur frühneuzeitlicher Gesellschaften als ausgesprochen facettenreiche und verwickelte Vorgänge dar. Zum einen überschritten sich Rechtsräume oder konterkarierten sich gar.²⁰ Darüber hinaus erhöhte sich die Komplexität aus Sicht der Forschung weiter, weil die transferierten Güter, Dinge und Objekte selbst eine rechtliche, symbolische und materielle Qualität aufwiesen, die jeweils mit darüber entschieden, nach welchen Rechten beziehungsweise an welche Personen eine Sache zu geben oder eben nicht zu vergeben war. Die Einbindung frühneuzeitlicher Akteure in Zuschreibungsgefüge mit entsprechenden Praktiken, in denen sich Elemente wie Geschlecht, Status, Geburtsrang, Verwandtschaftsgrad, Typ der Verwandtschaft oder Religionszugehörigkeit permanent neu konfigurierten, verkompliziert die Untersuchung von Transferegeschehen einmal mehr. Wer verheiratet war, musste es keineswegs bleiben, wer auf Platz drei oder vier des Geburtsrangs stand, konnte vorrücken, Zugehörigkeiten zu einer Religion, einer Konfession konnten sich ändern – um nur einige wenige Faktoren zu nennen, die es für die historische Forschung nötig werden lassen, jene Momente und Konstellationen, in denen Verfügungen entstanden, so hell wie möglich auszuleuchten. Dies gilt umso mehr, als einzelne Zuschreibungsfaktoren erst in der Relation zu anderen Elementen Wirkung entfalteten. In welcher Weise etwa in der Frühen Neuzeit das Geschlecht einer Person Wirksamkeit erlangte, hing nicht zuletzt von ihrem Stand ab, von ihrem Status innerhalb einer Gruppe oder auch davon, ob die jeweilige Person über Geschwister verfügte und anderes mehr.²¹ Frühneuzeitliche Streitigkeiten und Konflikte

18 Zum Fall in der Sphäre des Rechts vgl. *Carlo Ginzburg*, Ein Plädoyer für den Kasus, in: Johannes Süßmann/Susanne Scholz/Gisela Engel (Hg.), Fallstudien: Theorie – Geschichte – Methode, Berlin 2007, 29–48.

19 Zur „dokumentarischen Mikrogeschichte“ siehe die Einleitung „Die Nähe und Ferne des Dreißigjährigen Krieges“ in dem Buch von *Hans Medick*, Der Dreißigjährige Krieg. Zeugnisse vom Leben mit Gewalt, Göttingen 2018, 11–24, insb. 13.

20 *Margareth Lanzinger*, Erben und Vererben im Kontext vielfältiger Transfermodi. Historische Perspektiven mit Ausblick, in: Jürgen Dinkel/Dirk van Laak (Hg.), Reader: Erben und Vererben in der Moderne, Justus-Liebig-Universität Gießen, Juli 2016, 23–30, 23.

21 Dieses Geschehen hat die Frühneuezeitforschung für geschlechterspezifische Zuschreibungspraktiken exemplarisch durchgespielt. Vgl. *Claudia Opitz-Belakhal*, Geschlechtergeschichte, Frank-

um Herrschafts- und Besitztransfers waren, kurz gesagt, sowohl auf der praktischen wie auf der kategorialen Ebene äußerst komplexe, vielgestaltige und dynamische Geschehen, die sich kaleidoskopartig anordneten.²² Frühneuzeitliche Deduktionen dokumentieren diese Dynamik; ihre Lektüre trägt dazu bei die Perspektivität und den Facettenreichtum, die situative und auf einzelne Akteure beziehbare Qualität von Herrschafts- und Besitzweitergaben der Frühen Neuzeit zu durchdringen. Frühneuzeitliche Deduktionen bilden nicht nur ein Geschehen ab, sie waren selbst ein Geschehen.

5. Die Akteure des Geschehens

Die Lebensdaten des Rechtsgelehrten Franz Frosch (1490–1540) und Herzog Ulrichs von Württemberg weichen nur unwesentlich voneinander ab. Die Lebensspanne Froschs deckt sich nahezu mit der seines „gnädige[n] Herr[n] Hertzog Ulrich zu Württemberg“ (1487–1550). Der Rechtsgelehrte und der Herzog teilten aber nicht nur ihre Lebenszeit. Beide waren sie in die Vorgänge um die reformatorischen Bewegungen im Reich eingewoben, die die Geschichte des Heiligen Römischen Reiches nicht nur in ihrer Zeit prägten, sondern politische und religiöse Schlagkraft mit Auswirkungen bis in die heutige Gegenwart entfalteten. Ulrich von Württemberg wirkte politisch, Franz Frosch war als Gelehrter in die Ereignisse involviert. Nach vielen Jahren der erzwungenen Abwesenheit aus Württemberg fand Herzog Ulrich ab 1534 in die Regierung zurück, tolerierte reformatorische Bewegungen und reformierte das Herzogtum in der Folge. Der Jurist Franz Frosch war in seiner Funktion als Prokurator des Reichskammergerichts seit 1531 in die Glaubensstreitigkeiten qua Amt involviert. 1532, im Vorfeld des Regensburger Reichstags und den zeitgleich in der Reichsstadt Nürnberg laufenden Verhandlungen zur politischen Beilegung des Glaubensstreites zwischen protestantischen und katholischen Parteien, war Frosch mit der Redaktion einer Schrift „Ordnung und Reformation“ befasst, die auf dem am 17. April 1532 eröffneten Reichstag in Regensburg zur Debatte stand.²³ Für die Reichsstadt Augsburg zeichnete er in einigen

furt a. M. – New York, 2010, 34–38. Zu Schwestern ohne Brüder vgl. *Michaela Hohkamp*, Do Sisters Have Brothers? Or the Search for the ‚rechte Schwester‘. Brothers and Sisters in Aristocratic Society at the Turn of the Sixteenth Century, in: Christopher H. Johnson/David Warren Sabean (Hg.), Sibling Relations and the Transformations of European Kinship, 1300–1900, New York – Oxford 2011, 65–84.

²² *Sophie Ruppel*, Geschwisterbeziehungen im Adel und Norbert Elias' Figurationssoziologie. Ein Anwendungsversuch, in: Claudia Opitz (Hg.), Höfische Gesellschaft und Zivilisationsprozess. Norbert Elias' Werk in kulturwissenschaftlicher Perspektive, Köln – Weimar – Wien 2005, 207–224.

²³ Vgl. *Anette Baumann*, Die Prokuratoren am Reichskammergericht in den ersten Jahren seines Bestehens, in: Bernhard Diestelkamp (Hg.), Das Reichskammergericht. Der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451–1527), Köln – Weimar – Wien 2003, 161–196, 189. Fast zeitgleich mit dem Regensburger Reichstag von 1532 fanden in Nürnberg Gespräche über den Frieden in Glaubenssachen auf Reichsebene statt, fixiert im sogenannten *Nürnberger Anstand* vom 24. Juli 1532. Zum Wirken Froschs aus rechtsgeschichtlicher Perspektive vgl. *Friedrich Bluhme*, Die Ordnung der Fragmente in den Pandectentiteln. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Pandecten, in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 4 (1818) H. 4, 257–472, 384. Bluhme nimmt hier Bezug auf Froschs Schrift *Isagoge juris civilis studium*, die dieser im Zusammenhang mit dem Studium der Jurisprudenz seiner Söhne in Bourges entwarf und in der Frosch dem Studium von Originaltexten gegenüber dem Arbeiten mit Kommentaren und Glossen den Vorrang einräumte.

Fragen zur Durchführung der Reformation ebenfalls verantwortlich.²⁴ Zudem zählte Franz Frosch in den Jahren 1530 bis 1533 zu der Gruppe der vom Fränkischen Kreis am Reichstag präsentierten Assessoren.²⁵

Die Handlungsräume des Rechtsgelehrten und des Herzogs überschnitten sich auf Reichsebene. Zwar werden sich Ulrich und Franz Frosch auf dem Regensburger Reichstag persönlich nicht begegnet sein. Gleichwohl gab es Überlappungszonen. Zu der Zeit, als Frosch sich anlässlich des Reichstages 1532 in Regensburg aufhielt, erschien dort auch Ulrichs Sohn Christoph. Dieser war nach Regensburg gereist, nachdem er Kaiser Karl V. (1500–1558) zur Wahl Ferdinands I. (1503–1564) zum römischen König nach Köln und zur anschließenden Krönung nach Aachen 1531 begleitet hatte. Im Anschluss an diese Feierlichkeiten reiste der Herzogssohn Christoph zum Regensburger Reichstag. Sein Weg führte ihn über Württemberg, das zwei Jahre zuvor auf dem Augsburger Reichstag von 1530 dem Habsburger Ferdinand (Bruder Kaiser Karls V.), als erbliches Lehen zugesprochen worden war. Württemberg war damit habsburgisches *Afterlehen* und sollte es bis zum Ende des 16. Jahrhunderts auch bleiben. Als Christoph nach den Ereignissen in Aachen in Württemberg erschien, war Herzog Ulrich dort noch nicht wieder an der Regierung. Vater und Sohn waren zu diesem Zeitpunkt bereits seit vielen Jahren voneinander getrennt, ihre Beziehung gestaltete sich nicht zuletzt wegen konfessioneller Streitigkeiten konfliktthaft. Das Verhältnis der Beiden sollte sich erst in den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts, also kurz vor dem Tod Ulrichs, etwas entspannen.²⁶

Christoph hatte die Jahre nach der Entmachtung des Vaters 1519, da zählte der Sohn vier Jahre, am Hofe der habsburgischen Verwandtschaft zugebracht. Ulrichs Machtverlust mit nachfolgender Ausweisung aus dem Lande war in Folge der reichsweit bekannt gewordenen Streitigkeiten zwischen Ulrich und seiner Gattin Sabine (einer Enkelin des Habsburger Kaisers Friedrich III. (1415–1493) und Nichte Maximilians I.) politisch durchsetzbar geworden. Sabine floh aus dem Land, begründete ihre Flucht damit, um ihr Leben fürchten zu müssen, verbreitete diese Sicht in gedruckter Form reichsöffentlich und begab sich an den Hof der Brüder in München.²⁷ Als Herzog Ulrich zudem den Ehemann seiner Geliebten Ursula Thumb tötete, die Württemberger Stände permanent brüskierte und schließlich in eine Reichsstadt einfiel, war das Ende seiner Herrschaft mit Billigung des Kaisers und der Stände gekommen. Nach diesem reichsweiten Skandal gelangte der Sohn in die Umgebung des Kaiserhofes und damit zu seinen (mütterlichen) Habsburger Verwandten.

²⁴ Andreas Gößner, *Weltliche Kirchenhoheit und reichsstädtische Reformation*, Berlin 1999. Zu Franz Frosch siehe 151.

²⁵ Vgl. Anton Chroust (Hg.), *Geschichte des Fränkischen Kreises. Darstellung und Akten*, Bd. 1: Die Geschichte des Fränkischen Kreises 1521–1559, bearbeitet von Fritz Hartung, Leipzig 1910, 157–198.

²⁶ Zur Konfliktgeschichte zwischen Ulrich und seinem Sohn Christoph vgl. Franz Brendle, *Dynastie, Reich und Reformation. Die württembergischen Herzöge Ulrich und Christoph, die Habsburger und Frankreich*, Stuttgart 1998, Kap. IV., Abschnitt 2 und 263–273. Vgl. auch Thomas Fritz, „Gegen den so[h]n helt sich Wirthemberg nit vast wol“. Ein Erbprinzenkonflikt im Hause Württemberg, in: *Archivnachrichten* 49 (Sept. 2014), 4–6.

²⁷ Vgl. Michaela Hohkamp, *Marital Affairs as a Public Matter within the Holy Roman Empire: The Case of Duke Ulrich of Württemberg and his Wife Sabine at the Beginning of the 16th Century*, in: Jason Philip Coy/Benjamin Marschke/David Warren Sabean (Hg.), *The Holy Roman Empire Reconsidered*, New York – Oxford 2010, 213–228.

Christophs Mutter Sabine (1492–1564) war die Tochter der Habsburgerin Kunigunde (1465–1520), die mit dem bayerischen Herzog Albrecht IV. (1447–1508) verheiratet und die einzige Schwester Königs beziehungsweise Kaisers Maximilian I. (1459–1519) war. Als Christoph zu Beginn der dreißiger Jahre von den Krönungsfeierlichkeiten des Habsburgers Ferdinand über Württemberg zum Regensburger Reichstag reiste, zeigte er also Präsenz in einem Land, das, wie auch seine Person, als Überlappungszone Habsburgischer Machtpolitik auf der einen und land- beziehungsweise reichsständischer Politikstrategien auf der anderen Seite gelten kann.²⁸ Nach den Tagen in Regensburg wandte Christoph sich zunächst wieder nach Wien, verweilte dort jedoch nicht lange, zog nach Bayern an den Hof der Wittelsbacher Onkel. Dort nahm er jedoch ebenfalls nur kurz Aufenthalt, verbrachte die folgenden beiden Jahre an verschiedenen Plätzen, auch an eidgenössischen Orten, bis er zum Jahreswechsel 1533 auf der Zusammenkunft des Schwäbischen Bundes erschien, dessen Fortbestand sich aus Sicht der protestantischen Reichsstände (Fürsten und Städte) mehr und mehr mit der Frage nach der Herrschaftsgewalt über Württemberg verknüpfte.²⁹ In dieser Gemengelage bildete die Reichstadt Straßburg ein wirkungsvolles Kräftezentrum. Dorthin zog es den Juristen Franz Frosch, der ab 1533 dort als Advokat und dann als Syndikus der Stadt tätig war.³⁰

Mit Straßburg erlebte Frosch eine Stadt, deren politische Organe dezidiert auf Seiten des Reiches agierten, die die Position der Reichsstädte gegenüber der Fürstenmacht zu stärken suchten und dabei, nicht anders als die fürstlichen Zeitgenossen, auf den Machtfaktor Religion setzten. Seit Beginn der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts tolerierte die Stadt Vertreter verschiedener protestantischer Richtungen in ihren Mauern, darunter Anhänger der Wiedertäufer und auch Freunde des Kaspar von Schwenckfeld (1490–1561), zu denen in ihren späteren Jahren auch Felicitas von Scher, Tochter des kaiserlichen Rats Peter Scher von Schwarzenberg und Ehefrau Franz Froschs, gerechnet werden kann.³¹ Felicitas Frosch verkehrte in den Kreisen Katharina Zells (1497–1562) und deren Gatten Matthäus Zell (1477–1548), die in reformatorischen Kreisen Straßburgs eine führende Position einnahmen. Die Beziehung zwischen den beiden Frauen scheint so vertraut gewesen zu sein, dass Katharina Zell Felicitas testamentarisch zu einer ihrer Haupterbinen erklärte.³² Frosch war in Straßburg mit von der

28 Zu An- und Abwesenheit in der Frühen Neuzeit vgl. *Rudolf Schlögl*, Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden. Foren des Sozialen und seine Transformation in der Frühen Neuzeit, in: *Geschichte und Gesellschaft* 34 (2008) H. 2, 155–224.

29 Vgl. *Karl Klüpfel* (Hg.), *Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes 1488–1533*, Zweiter Theil, 1507–1533, Stuttgart 1853, 347–356.

30 Vgl. *Baumann*, Die Prokuratoren am Reichskammergericht, 189. Zum Wirken Froschs aus rechtsgeschichtlicher Perspektive vgl. *Bluhme*, Die Ordnung der Fragmente, 384.

31 Zu Franz Frosch in Straßburg siehe *Forschungen zur Reformationsgeschichte*, hg. vom Verein für Reformationsgeschichte, Bd. XXVII: Quellen zur Geschichte der Täufer VIII. Elsass, II. Teil, Stadt Straßburg 1533–1535. Mit Benutzung der von Joh. Adam hinterlassenen Materialsammlung, bearb. von Manfred Krebs und Hans Georg Rott, Gütersloh 1960, 398. Zur Glaubensausrichtung von Felicitas vgl. *Heinrich Bullinger Werke*, Zweite Abteilung: Briefwechsel, Bd. 15: Briefe des Jahres 1545, bearb. von Reinhard Bodenmann/Alexandra Kess/Judith Steinger, Zürich 2013, 527, Anm. 7.

32 Zum Testament vgl. *Jacob Bernay*, Zur Biografie Johann Winthers von Andernach, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 55 [NF. 16] (1901), 28–58, 49f. Zur Person vgl. *Thomas Kaufmann*, Pfarrfrau und Publizistin. Das reformatorische „Amt“ der Katharina Zell, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 23 (1996), 169–218; dazu *Gabriele Jancke*, Prophetin, Pfarrfrau, Publizistin. Die Straßburger Kirchenmutter Katharina Zell, in: *Evangelisches Predigerseminar Lutherstadt*

reformatorischen Partie seiner Gattin, korrespondierte mit Martin Bucer (1491–1551), der in der Reichsstadt Aufnahme gefunden hatte und dort wirkte.³³ Nach Froschs Tod (1540) heiratete Felicitas ein zweites Mal, den Gelehrten und Mediziner Johannes Winter (von Andernach, 1505–1574), der ihr aus den reformatorischen Zirkeln Straßburgs bekannt war. Die politische und gelehrte Welt im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts war geprägt von Gesprächen, Debatten, Parteinahmen und Kämpfen um religiöse reformatorische und politisch reformerische Bewegungen, an denen Ulrich und später sein Sohn ebenso aktiv beteiligt waren wie Franz Frosch und seine Straßburger Mitstreiter*innen.

Die unruhige Zeit zu Beginn des 16. Jahrhunderts hatte die frühen Lebensjahre all derer geprägt, die in den dreißiger Jahren mit der Regelung der Nachfolge in Württemberg befasst beziehungsweise von ihr betroffen sein sollten. Ulrich wurde im linksrheinischen Reichenweiher als Sohn des Württemberger Grafen Heinrich (1448–1519) geboren, sein Taufname lautete Eitel Heinrich. Als nachgeborener Sohn hatte sein Vater Heinrich auf Herrschaftsansprüche über Württemberg verzichtet und war dafür mit der Herrschaft Reichenweiher, unweit Straßburgs gelegen, ausgestattet worden. Vom väterlichen Hof gelangte Ulrich an den Hof seines Verwandten Eberhard im Bart (1445–1496) und genoss dort das zeitübliche Leben eines Angehörigen des hohen Adels in einem Milieu, das nicht zuletzt durch die Verbindungen der Gattin Eberhards im Barte, Barbara Gonzaga (1455–1503), von humanistischer Gelehrsamkeit durchdrungen war.³⁴

Humanistische und reformoffene Kontexte lassen sich auch bei Franz Frosch ausmachen. In der Reichsstadt Nürnberg geboren, begann er sein Studium an der 1472 ins Leben gerufenen Universität Ingolstadt. Der weitere akademische Werdegang führte ihn zeitüblich an die Universitäten italienischer Städte und schließlich an die Universität der habsburgischen Stadt Freiburg im Breisgau, wo Albrecht VI. (1418–1468), der Bruder Kaiser Friedrich III. (1415–1493), im Jahr 1457 eine Universität errichtete. Im Zuge seines Studiums an der Albertina machte Frosch Bekanntschaft mit dem dort wirkenden Rechtsgelehrten Ulrich Zasius (1461–1535). Es ist überliefert, dass Franz Frosch mit Unterstützung seines Lehrers und Mentors Zasius sowie der Vermittlung des Nürnberger Ratsmitgliedes Wilibald Pirkheimer (1470–1530) als Konsulent in seine Geburtsstadt Nürnberg zurückkehren konnte, nachdem er wegen seiner Beteiligung an

Wittenberg (Hg.), *Frauen mischen sich ein*. Katharina Luther, Katharina Melanchthon, Katharina Zell, Hille Feicken und andere, Wittenberg 1997, 55–80.

³³ Wolfgang Simon/Berndt Hamm/Reinhold Friedrich, *Martin Bucer Briefwechsel/Correspondance*: Band X (Juli 1533 – Dezember 1533), Leiden 2016, 467; Martin Bucer (latinisiert Bucerius) wurde in der elsässischen Reichsstadt Schlettstadt, dem heutigen Sélestat, als Sohn eines Küfers und einer Hebamme geboren. Auf dem Weg zu einer Karriere als Geistlicher trat er dem Orden der Dominikaner bei, verließ diesen nach 1517, trat auf die Seite der Reformatoren, fand zwischenzeitlich Zuflucht in Straßburg, wo er in den protestantischen Richtungskämpfen vermittelnd wirkte. Bucers Jahre nach seinem Aufenthalt in Straßburg waren von Orts- und Dienstwechslern gekennzeichnet, unter anderem stand er auch in Diensten von Ulrich von Hutten, einem entschiedenen Widersacher Herzog Ulrichs von Württemberg. Zu Bucer siehe *Martin Greschat*, *Martin Bucer. Ein Reformator und seine Zeit*, München 1990. Zur Ehefrau Bucers vgl. *Doris Ebert*, *Elisabeth Silbereisen. Bürgertochter, Klosterfrau, Ehefrau des Reformators Martin Bucer. Familie und Lebensstationen*, Eppingen 2000.

³⁴ https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/57836/Barbara_Gonzaga_Katalog_Seite_1_182.pdf (27.9.2021).

studentischen Unruhen 1520 bei der Freiburger Universitätsleitung in Ungnade gefallen war.³⁵ Beide Förderer Froschs, der dreißig Jahre ältere Zasius in Freiburg ebenso wie der zwanzig Jahre vor Frosch geborene Pirkheimer in Nürnberg, können als Vertreter römischen Rechts eingestuft werden, die ihre Zeit mit ihrer humanistischen Prägung verkörperten und zugleich gestalteten.

In der Hochzeit des Bauernkrieges während der ersten Hälfte der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts diente Frosch als Kanzler beim Bischof von Würzburg und erlebte die blutigen Kämpfe im Fränkischen wohl aus nächster Nähe.³⁶ Danach begann seine Zeit als Prokurator am Reichskammergericht und später als Jurist in Straßburg, wo ihn schließlich die Anfrage des inzwischen wieder mit der Regierungsgewalt über das Herzogtum Württemberg ausgestatteten Ulrich erreichte. Frosch war gebeten, Ulrichs Pläne für seine Sukzession zu prüfen. Dieser Auftrag kam keineswegs aus dem Nichts. Fürst und Gelehrter hatten schon früher miteinander zu tun gehabt. Es war Franz Frosch gewesen, der wenige Jahre zuvor mit der Aufgabe betraut war zu klären, welche Folgen die Umwandlung Württembergs zum habsburgischen *Afterlehen* für die herzogliche Herrschaft mit sich brächte. Diese Prüfung stand im Zusammenhang mit dem Vertrag von Kaden (1534), in dem die Bedingungen für die Restitution Ulrichs als Herzog in Württemberg geregelt werden sollten.³⁷ Es war Frosch, der die rechtliche Qualifizierung des Herzogtums als *Afterlehen* in Händen der Habsburger für vertretbar hielt, eine etwaige Schmälerung der herzoglichen Rechte damit nicht einhergehen sah. Nun, zwei Jahre später, standen die rechtlichen Handlungsspielräume des Württemberger Herzogs erneut zur Debatte. Und diesmal handelte es sich um die reichspolitisch überaus wichtige Frage der Herrschaftsnachfolge in Württemberg.

In dieser Sache stand Frosch der ein Jahr nach ihm geborene Jakob Sturm zur Seite, Bürgermeister und Ratsherr der Stadt Straßburg – in Akten der Freiburger Universität erscheint er als Sturm von Sturmeck oder Jacques Sturm (1489–1553) –, Sprössling der altehrwürdigen Straßburger Patrizierfamilie Sturm.³⁸ Jakob Sturm war Initiator und Mitbegründer der *Hohen Schule* in Straßburg, die als Startpunkt der dortigen Universität zu sehen ist. Nachdem Sturm das Amt als Bürgermeister niederlegte, war er Mitglied des Rates der *Dreizehner*, der für die Vertretung der Außenangelegenheiten der Reichstadt Straßburg zuständig zeichnete. Wichtige Schreiben dieses Gremiums bereitete in der Regel der städtische Syndikus vor, um sie dem Rat zur Abstimmung vorzulegen. Franz Frosch, der in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts das Amt des Stadtsyndikus versah, war auf diese Weise in die politischen Entscheidungen der Stadt eingebunden,

³⁵ Roderich von Stintzing, Artikel „Frosch, Franz“, in: Allgemeine Deutsche Biographie, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 8, Leipzig 1878, 146–147, <https://www.deutsche-biographie.de/pnd137506082.html#adbcontent> (25.05.2021).

³⁶ Für einen Überblick zu den Geschehnissen vgl. Peter Blicke, *Der Bauernkrieg. Die Revolution des Gemeinen Mannes*, München 42012.

³⁷ Zu dem Vorgang siehe D. Franz Dominicus Häberlins, *Herzogl. Braunschweig=Lüneburg. Geheimen=Justiz=Raths, ersten Lehrers der Rechte, des Teutschen Staats=Rechtes und der Geschichte auf der Julius=Carls Universität zu Helmstedt, Teutsche=Reichsgeschichte*, Bd. 11, Halle 1774, 554.

³⁸ Vgl. Thomas A. Brady, *Protestant Politics: Jacob Sturm (1489–1553) and the German Reformation*, New Jersey 1995; vgl. auch Otto Winkelmann, „Sturm, Jakob“, in: Allgemeine Deutsche Biographie, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 37, Leipzig 1894, 5–20, [https://de.wikisource.org/w/index.php?title=ADB:Sturm,_Jakob_\(Stra%C3%9Fburger_Staatsmann\)&oldid=-](https://de.wikisource.org/w/index.php?title=ADB:Sturm,_Jakob_(Stra%C3%9Fburger_Staatsmann)&oldid=-) (25.05.2021).

auch wenn Sturm die Schriftstücke mitunter in Eigenregie konzipierte. Froschs und Sturms Wirkungskreise und religiös-politische Orientierungen überschritten sich.

In seiner Eigenschaft als *Dreizehner* der Reichstadt Straßburg reiste Sturm wiederholt zu Reichstagen im Heiligen Römischen Reich, vertrat dort die Interessen der Städte, engagierte sich für reformatorische Bewegungen und Glaubensfreiheit.³⁹ Im Zuge einer dieser Auftritte auf dem Reichstag zu Speyer 1526 traf er dort auf den hessischen Landgrafen Philipp (1504–1567). In diesem Jahr gründete sich der „Thorgauer Bund“, ein Bündnis protestantischer Landesfürsten. Wenige Jahre später (1532) engagierten sich sowohl der hessische Landgraf wie auch der Vertreter städtischer Interessen Jakob Sturm im Kontext des Regensburger Reichstages bei Verhandlungen zur Beilegung der konfessionellen Streitigkeiten. Beide setzten sich für die Interessen der protestantischen Seite im Reich ein, auch wenn sie nicht unbedingt an einem Strang zogen. Sturm war auch maßgeblich daran beteiligt, dass das Herzogtum Württemberg in der „Liga von Schmalkalden“ (1531 konstituiert) Aufnahme fand, nachdem es Ulrich von Württemberg mit tätiger Unterstützung des hessischen Landgrafen Philipp – neben dem sächsischen Kurfürsten der zweite militärische Befehlshaber der Liga – im Jahr 1534 gelungen war, sich erneut als regierender Herzog von Württemberg zu installieren. Sturm scheint in das Vorhaben der Fürsten, Ulrich zu reinstallieren nicht eingeweiht gewesen zu sein. Doch hinderte ihn dies nicht, das Tandem Landgraf von Hessen und Württemberger Herzog aus reichspolitischen, das heißt aus seiner Sicht reichsstädtischen und damit auch konfessionspolitischen Erwägungen heraus zu unterstützen. Auf welcher Seite sich das Herzogtum Württemberg religionspolitisch positionieren ließ, war in den konflikthaftern Zeiten des ersten Drittels des 16. Jahrhunderts eine zentrale politische Frage für die gesamte Reichspolitik. Sturm legte daher für die Entwicklungen im Herzogtum großes Interesse an den Tag und engagierte sich in dieser Sache auf Reichsebene. Die Frage, wer der Nachfolger des protestantischen Ulrich werden sollte, der im katholischen Glauben erzogene Sohn Christoph oder der auf protestantisch-reformierter Seite positionierte Halbbruder Ulrichs, Georg (1498–1550), oder ob Württemberg gar unter Habsburger Gewalt verblieb, war von erheblicher politischer Relevanz. Humanistisch orientiert, reformierten Glaubens, ein Streiter für Glaubensfreiheit und nach der Ableistung theologischer Studien in den Rechten ausgebildet, war Sturm für Frosch der passende Akteur im Hintergrund für das anstehende Geschäft, die Machtfrage in Württemberg zu klären und dort die Sukzessionsfrage zu ordnen.⁴⁰

Als Frosch sich mit Herzog Ulrichs Sukzessionsplänen befasste, lag bereits eine andere Bewertung dieser Angelegenheit vor, die Räte des auf Württemberger Seite positionierten hessischen Landgrafen erstellt hatten.⁴¹ Des hessischen Landgrafen Philipp Interesse für die Angelegenheiten Württembergs trug nun aber nicht nur politische beziehungsweise konfessionelle Züge, sondern war auch von handfesten Hausinteressen geprägt: Landgraf Philipp war der Enkel der Landgräfin Mechthild von Hessen (1436–1495), der einzigen Schwester Eberhards im Bart (1445–1496),

³⁹ Zu den Überlieferungen der sogenannten *Dreizehner* vgl. <https://archives.strasbourg.eu/de/n/die-alten-bestaende-vor/n:439> (27.9.2021). Die *Dreizehner* führten die Außenbeziehungen der Stadt Straßburg, die Mitgliedschaft war dem städtischen Patriziat vorbehalten.

⁴⁰ *Winckelmann*, „Sturm, Jakob“, 5–20.

⁴¹ Vgl. *Brendle*, *Dynastie*, 223–225.

unter dessen Herrschaft die Grafschaft Württemberg zum Herzogtum erhoben wurde. Über seine Großmutter Mechthild war der hessische Landgraf also ein Urenkel des Württemberger Grafen Ludwig I. (1412–1450). Der Bruder dieses Ludwig I., Graf Ulrich V. (1413–1480), war seinerseits der Großvater Herzog Ulrichs von Württemberg (1487–1550). Das politische Tandem Landgraf von Hessen (Philipp der Großmütige) und der Württemberger Herzog (Ulrich) konnten sich demnach auf einen gemeinsamen männlichen Vorfahren berufen: der eine (Landgraf Philipp) über ein weibliches Glied in der Abstammungskette, der andere (Herzog Ulrich) über eine lückenlos männliche. Das Geschwisterpaar Eberhard im Bart und seine Schwester Mechthild bildeten Ende des 15. Jahrhunderts die Schnittstelle zwischen der hessischen Landgrafschaft und dem Württemberger Herzogtum.⁴²

Die neuere Verwandtschaftsforschung hat nun zeigen können, dass sich am Übergang zwischen dem späten Mittelalter und der Frühen Neuzeit in Mitteleuropa eine Verschiebung im verwandtschaftlichen Koordinatensystem beobachten lässt. Die verwandtschaftsstiftenden Substanzen Fleisch und Knochen wichen Schritt für Schritt Blut als dominierendem Stoff. Parallel zu diesem Prozess lässt sich in dieser Zeit eine Fokussierung auf eine möglichst lückenlose männliche Abstammungslinie beobachten. Weibliche Agnaten rangierten mehr und mehr hinter männlichen Nachkommen; im Falle ihrer Verhehlung sollten Töchter und Schwestern auf Ansprüche an das väterliche, mütterliche beziehungsweise brüderliche Erbe verzichten.⁴³ Hatten weibliche Nachkommen keine Brüder, konnten sie zwar als Erbtöchter fungieren, standen seit dem beginnenden 16. Jahrhundert in diesen Fällen aber trotzdem in direkter Konkurrenz zu weiter entfernt verwandten männlichen Sprösslingen eines Hauses.⁴⁴ Im Falle der Württemberger Sukzession unter Eberhard im Bart kam diese Verschiebung zum Tragen: Statt einen der Söhne seiner Schwester zum Nachfolger in Württemberg zu erklären, kam ein weiter entfernter männlicher Verwandter, Eberhard der Jüngere (1447–1504), Vorgänger Herzog Ulrichs und dessen Verwandter, in den Blick.

Als Graf Eberhard im Bart (1445–1496) auf die Erhebung der Grafschaft Württemberg zum Herzogtum hinarbeitete, war seine Ehe mit Barbara Gonzaga (1455–1503) kinderlos, die Sukzession in direkter männlicher Linie nicht zu erwarten. In dieser Situation fiel das Augenmerk Eberhards im Bart anfangs zugleich auf die Söhne seiner Schwester Mechthild, also seine Neffen in der Landgrafschaft Hessen, und seinen Cousin Eberhard VI. (der Jüngere), Sohn seines Onkels Graf Ulrich V. (1413–1480). Zeitgenössische Berichte belegen, dass Eberhard im Bart zunächst tatsächlich erwog, zumindest einem seiner Neffen aus der Ehe seiner Schwester mit dem hessischen Landgrafen gegenüber dem graduell weiter entfernten männlichen Verwandten den Vorrang in der Sukzession einzuräumen. Welche Faktoren letztlich dafür sorgten, dass die Entscheidung schließlich zugunsten Eberhard des Jüngeren fiel, kann nur spekuliert werden.

42 Zu der Verwandtschaftsfigur „Schwester“ vgl. *Almut Höfert/Michaela Hohkamp/Claudia Ulbrich* (Hg.), *Schwesterfiguren, L'Homme*. Z. F. G. 28 (2017) H. 2.

43 *David Sabean/Simon Teuscher*, *Kinship in Europe. A New Approach to Long-Term Development*, in: dies./Jon Mathieu (Hg.), *Kinship in Europe. A New Approach to Long-Term Development (1300–1900)*, New York – Oxford 2007, 1–32.

44 Zu Erbverzicht vgl. *Spieß*, *Familie*, 290. Zu Erbtöchtern an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert exemplarisch vgl. *Hohkamp*, *The Favourite Son*.

An dieser Stelle soll jedoch festgehalten werden, dass sich zu dieser Zeit im nicht fernen Herzogtum Landshut ein Streit anbahnte, der seine Entstehung dem Versuch des Landshuter Landesfürsten Georg des Reichen (1455–1503) verdankte, die Herrschaftsansprüche seiner einzigen Tochter zu sichern. Hierzu schien eine Ehe seiner Tochter (Elisabeth, 1487–1504) mit dem Sohn (Ruprecht von der Pfalz, 1481–1504) seiner Schwester (Margarete, 1456–1501) ein probates Mittel.⁴⁵ Um dieses Match weiter abzusichern, adoptierte der Landshuter Fürst seinen gewonnenen Schwiegersohn zusätzlich – ohne Erfolg. Nach dem Ende des sogenannten *Landshuter Erbfolgekrieges* 1505 –, das Landshuter Nachfolgepaar Elisabeth und Ruprecht war inzwischen verstorben und hinterließ einen unmündigen Sohn –, traten die entfernt verwandten Münchner Wittelsbacher mit kaiserlicher Rückendeckung auf den Plan.⁴⁶ Abseits solcher Ereignisse, die sich gewissermaßen vor der Haustür Eberhards im Bart zutrug und auf Reichsebene nicht ohne Folgen blieben, hatte in Württemberg wohl die ins Haus stehende Erhebung zum Herzogtum in dieser Nachfolgeangelegenheit eine gewisse Dringlichkeit erzeugt. Nachdem die Entscheidung für den Verwandten aus männlicher Linie getroffen war, verließ der „Schwestersohn“ Eberhards im Bart jedenfalls den Württemberger Hof, wo er zu diesem Zeitpunkt bereits mehrere Jahre zugebracht hatte, und kehrte in Begleitung seiner Mutter an den väterlichen landgräflichen Hof zurück, wo er sich nunmehr, mangels anderer Optionen, mit seinem älteren Bruder über die Herrschaftsteilung in der hessischen Landgrafschaft zu verständigen hatte.⁴⁷

Die Entscheidung Eberhards im Barte für den Cousin (Eberhard den Jüngeren) als Nachfolger brachte indessen nicht die erhoffte und erwünschte Kontinuität in der (männlichen) Herrschaftsnachfolge Württembergs. Mit Billigung Maximilians I., den die Württemberger Stände unterstützten, sah sich Eberhard der Jüngere bereits nach Ablauf zweier Jahre seiner Herrschaft wieder entkleidet. Da dessen Bruder Heinrich in Reichenweiher (1448–1519) inzwischen aber für blöde erklärt worden war und damit als regierungsunfähig galt, kam nun, nicht zuletzt auf Wunsch des Kaisers, Heinrichs erstgeborener Sohn Ulrich, also Eberhards des Jüngeren Neffe, als Kandidat für die Württemberger Herzogswürde in Frage.⁴⁸ Ulrich zählte zu diesem Zeitpunkt (1498)

⁴⁵ In der ethnologischen Forschung wird dieser Typ von Kusinenheirat als patrilinäre Kreuzkusinenheirat bezeichnet. Die Klassifizierung als patrilinär oder matrilinear erfolgt in der Regel aus der Perspektive eines männlichen Egos.

⁴⁶ Vgl. Reinhard Stauber, Bayerische Wiedervereinigung? Aspekte des Landshuter Erbfolgekrieges, in: Pfalzgraf Ottheinrich. Politik, Kunst und Wissenschaft im 16. Jahrhundert, hg. von der Stadt Neuburg an der Donau, Regensburg 2002, 32–54.

⁴⁷ Dietrich Christoph von Rommel, Geschichte von Hessen, Dritter Theil. Von der Theilung unter den Söhnen Ludwigs des Friedsamern bis zur Theilung unter den Söhnen Philipps des Großmüthigen, oder bis zum Anfang der jetzigen Haupt-Linien, Erste Abteilung, Kassel 1827, 87. Zu den beiden Söhnen (Mechthilds von Württemberg) vgl. Cordula Nolte, Der kranke Fürst. Vergleichende Beobachtungen zu Dynastie- und Herrschaftskrisen um 1500, ausgehend von den Landgrafen von Hessen, in: Zeitschrift für Historische Forschung 27 (2000) H. 1, 1–36 und Michaela Hohkamp, „Blödigkeit“ und die Grenzziehung zwischen (ge)rechter und un(ge)rechter Herrschaft in reichsfürstlichen Kontexten an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, in: Stefan Plaggenborg (Hg.), Gerechtigkeit und gerechte Herrschaft vom 15. bis zum 17. Jahrhundert: Beiträge zur historischen Gerechtigkeitsforschung, Berlin – Boston 2019, 229–260.

⁴⁸ Hohkamp, „Blödigkeit“.

elf Jahre, die Regierung über das Herzogtum trat er 1503 an, das Jahr in dem Barbara Gonzaga starb und Ulrich vorzeitig die Volljährigkeit erhielt. Die Zeit der Herrschaft Herzog Ulrichs über Württemberg waren unruhige Jahre. Bis heute wird in der Forschung ein äußerst negatives Bild von Ulrich gezeichnet. Sexueller Ausschweifungen geziehen, bezichtigt, die Finanzen des Landes zu ruinieren, und in der Reichsöffentlichkeit als Gewalttäter beschrieben, galt er mehr und mehr zur Regierung ungeeignet.⁴⁹ Es folgten Entmachtung, Jahre der Abwesenheit und schließlich 1534 die Rückkehr nach Württemberg, Pläne das Herzogtum in dieser Situation an den Halbbruder und nicht an den Sohn zu übergeben inklusive.⁵⁰

Aus dem bislang Dargelegten erhellt, dass zahlreiche Faktoren und Akteure in die Konzeption der Württemberger Sukzessionsordnung in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts hineinspielten: Politische Erwägungen verbanden sich mit religiösen Aspekten, verwandtschaftliche, geschlechterspezifizierte Aspekte prägten reichspolitische Entwicklungen, familiäre und eheliche Streitigkeiten zeigten Wirkungen auf politischer Ebene. Dieses komplexe Geflecht von Beziehungen, Akteuren, Interessen und Strategien, Überzeugungen und wohl auch Gefühlen, eingewoben in gesellschaftspolitische Kontexte, entrollte sich, als es darum ging, die Württemberger Sukzessionsfrage nunmehr rechtlich zu klären.

6. Der Text⁵¹

Der Rechtsgelehrte Frosch begann seine Ausführungen zu der Frage, ob der Württemberger Herzog befugt sei, seine Sukzession zu ordnen, mit einer ganz allgemein gehaltenen Bemerkung zur rechtlichen Basis seiner Schrift. Seiner Einschätzung nach waren in der Erörterung vor allem zwei rechtliche Faktoren zu berücksichtigen: das „gemeine Lehenrecht“ sowie die 1495 vollzogene Erhebung Württembergs zum Herzogtum.⁵² Nach dieser einleitenden grundsätzlichen Bemerkung befasste Frosch sich mit der Frage des Geschlechts von Abkömmlingen. Er erörterte, ob männliche und weibliche Nachkommen im Erbgang gleichermaßen zu berücksichtigen seien. Seiner Auffassung nach, so Frosch, sehe das „gemeine Lehenrecht“ in solchen Fällen, in denen ein Erblasser verstorben sei und „Sohn und Tochter“ hinterlassen habe, den Vorrang des „Männlichen geschlechths“ vor. Sollte der Vater nichts anderes bestimmt haben, so spezifizierte Frosch weiter, folgten in sogenannten „Väterlich, oder Stammlehen“ alle Söhne „gleichlichen“ oder zu „gleichen theilen“. Doch räumte er auf Grundlage der Bestimmungen des gemeinen Lehenrechts den Vätern die Möglichkeit ein, andere Regelungen zu treffen. Diese Ausführungen Froschs zeigen Anklänge an eine Abhand-

⁴⁹ *Brendle*, *Dynastie*, insb. 43.

⁵⁰ *Götz Adriani/Andreas Schmauder* (Hg.), 1514. Macht. Gewalt. Freiheit. Der Vertrag von Tübingen in Zeiten des Umbruchs, Ostfildern 2014.

⁵¹ Die Schrift wird im Hauptstaatsarchiv Stuttgart verwahrt und ist nicht paginiert. Auf eine Angabe von Seitenzahlen muss daher verzichtet werden. Die Archivsignatur der Schrift findet sich in Fußnote 1. Die mit Anführungszeichen gekennzeichneten Stellen folgen durchgehend der Seitenabfolge des Originaldokuments.

⁵² HStAS, G 41, Bü.10.

lung aus der Feder seines Mentors und Förderers Ulrich Zasius, der circa 20 Jahre zuvor diesen Standpunkt vertrat, als er die Sukzessionsfrage im Hause Baden erörterte. Bei beiden Juristen wird die Orientierung an römisch rechtlichen Traditionen erkennbar, wonach der Wille des *Vaters* höher zu werten war als die Ansprüche von Söhnen. Mit Blick auf die Aspirationen Christophs von Württemberg auf die Herrschaftsnachfolge in Württemberg erhält Froschs Hervorhebung des väterlichen Willens an dieser Stelle jenseits gelehrter Deduktion durchaus politische Bedeutung.

Nachdem Frosch nun die vom gemeinen Lehenrecht geschaffenen Rahmenbedingungen erläutert, die Handlungsspielräume von Vätern sowie den Vorrang aller Söhne vor ihren Schwestern, nicht deren Ausschluss, festgestellt hatte, wandte er sich dem konkret zu erörternden Fall zu und begann seine Überlegungen damit, ob beziehungsweise in welcher Hinsicht lehenrechtliche Bestimmungen auf Herzog- und Fürstentümer anzuwenden seien. Denn „auch bey den Rechtsgelehrten“, so meinte Frosch, gebe es „ain grosse disputation daryber“, ob die „Sohn Regel“ auf Territorien, die eine rechtliche Qualität wie Württemberg aufwiesen, generell in Frage komme, oder, anders gesagt, ob solche, wie „ander gemeine Lehen“, überhaupt als „successionsfähig“ anzusehen oder nach dem Ableben eines Leheninhabers nicht an den Lehengeber zurück zu geben seien.

Damit kam ein Punkt ins Spiel, der im Falle Württembergs, das ja seit 1530 als habsburgisches Afterlehen galt, durchaus politische Sprengkraft entfalten konnte. War Württemberg nämlich die Sukzessionsfähigkeit abzusprechen, stand der Einverleibung Württembergs unter Habsburger Herrschaft nach dem Ableben Ulrichs nichts entgegen. Alle Versuche Ulrichs, seine Nachfolge zu regeln, waren dann ebenso obsolet wie Ansprüche seines legitimen Sohnes auf die Sukzession in Württemberg. In einem solchen Fall kamen, konkret gesprochen, also weder Georg, Ulrichs Halbbruder, noch sein Sohn Christoph als Herzöge von Württemberg in Frage.

An dieser Stelle seiner Argumentation angelangt, verließ Frosch den rechtlich formalen Boden und argumentierte mit der zeitgenössischen Praxis. Und diese, so Frosch, zeige eben, dass sich Herzog- und Fürstentümer beim Herrschaftstransfer am „gemeinen Lehenrecht“ orientierten. Solche Territorien würden „durch die Söhne zum ersten und darnach durch die nechsten Überträger, oder Agnaten, geerbt“. Mit diesen Sätzen schlug Frosch zwei Fliegen mit einer Klappe. Das Verweisen auf die übliche Praxis, die zeitgenössischen Gewohnheiten, konnte als Hinweis zur Vorsicht an alle verstanden werden, die die Sukzessionsfähigkeit des württembergischen Afterlehens in Frage zu stellen bereit waren. Frosch beließ es aber nicht bei diesem Ausflug in die Praxis, sondern übte Kritik an ihr und führte aus: Fürsten- und Herzogtümer würden immer öfter wie „gemeine Lehen“ weitergegeben, während umgekehrt, die „Niederer und gemeine[n] Lehen“ jetzt häufiger investiert und damit quasi als Fürstentümer gehandelt würden. Solche Praxis lehnte der Jurist, Württemberg und seine Rechtsstellung im Blick, ab. Es darf vermutet werden, dass der reichspolitisch aktive und erfahrene Jurist Frosch Württemberg nicht nur hinsichtlich seiner rechtlichen Qualität im Auge hatte, sondern auch hinsichtlich seiner Äußerungen, es sei zeitgenössisch üblich, den Nachkommen eines männlichen Agnaten gegenüber Abkömmlingen weiblicher Agnaten den Vorrang einzuräumen.

Wie oben ausgeführt, hatte sich der erste Württemberger Herzog Eberhard im Bart bei der Regelung seiner Nachfolge gegen einen der Söhne seiner Schwester entschieden und an dessen Stelle den Sohn seines Onkels (Ulrich V.), also einen weiter entfernten männlichen Seitenverwandten, favorisiert und damit die Voraussetzungen für die Erhebung Württembergs zum Herzogtum durch Maximilian geschaffen. Bei dieser Entscheidung Eberhards im Bart war nun aber nicht etwa eine Schwester oder eine Tochter übergangen worden, wie es nach den eingangs angeführten Ausführungen Froschs zum gemeinen Lehenrecht zwar nicht unbedingt nötig, aber immerhin möglich war, sondern der männliche Nachkomme einer Schwester beziehungsweise Tochter. Die lehenrechtliche „Sohnesregel“ konnte für die Bevorzugung des Cousins (Eberhard der Jüngere) gegenüber einem Neffen durch Eberhard im Bart somit nicht in Anschlag gebracht werden. Wie war also die Favorisierung einer männlichen Abstammung gegenüber einer weiblichen zu rechtfertigen? Hier griff Frosch wieder auf die zeitgenössische Praxis zurück, kam auf das für ihn beobachtbare Phänomen zu sprechen, Güter an männliche Abkömmlinge zu transferieren, die weiblichen Agnaten zu umgehen und die Lehen jederzeit „den Söhnen“ zu verleihen und führte als Begründung dafür an, dass diese (die Söhne) „mit Irr Vätern für ain Person gerechnet, oder geachtet“ würden. Hier scheint ein Moment christlicher Debatten auf, in der die Frage nach der Beziehung zwischen Gottvater und Gottes Sohn gestellt war, nach ihrer Ein – oder Vielgestaltigkeit.⁵³

Dieser Diskussion kam in der christlichen Welt zu Froschs Zeiten prominente Bedeutung zu.⁵⁴ Wegen der Auswirkungen auf die konkrete religiöse Praxis (zum Beispiel christliches Abendmahl) zeigte diese Debatte aber auch konfessionsspezifische Qualitäten. Sturm, dem in theologischen Dingen versierten und universitär ausgebildeten Gelehrten auf protestantischer Seite, der, daran sei an dieser Stelle erinnert, Frosch bei der Arbeit an der hier diskutierten Deduktion zur Seite stand, waren diese Thematiken sicher geläufig. Im Kontext der Erörterung der Frage wie eine Bevorzugung von Abkömmlingen männlicher Agnaten gegenüber Nachkömmlingen weiblicher

53 Zu Jesus als Ebenbild Gottes lassen sich im Neuen Testament im Evangelium des Johannes und in den Paulusbriefen Passagen finden, und zwar im Abschnitt „Lehrbücher“, Briefe des Paulus: 2. Brief an die Korinther (2. Kor 4,4): „Bei welchen der Gott dieser Welt der Ungläubigen Sinn verblendet hat, dass sie nicht sehen das helle Licht des Evangeliums von der Klarheit Christi, welcher ist das Ebenbild Gottes.“ Brief an die Kolosser (Kol 1,15): „Welcher ist das Ebenbild des unsichtbaren Gottes, der Erstgeborene vor allen Kreaturen“. Brief an die Hebräer (Hebr 1,3): „Welcher, sintemal er ist der Glanz seiner Herrlichkeit und das Ebenbild seines Wesens, und trägt alle Dinge mit seinem kräftigen Wort und hat gemacht die Reinigung unsrer Sünden von sich selbst, hat er sich gesetzt zu der Rechten der Majestät in der Höhe“, zit. nach: Die Bibel oder die ganze Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments nach der deutschen Übersetzung D. Martin Luthers, Stereotyp Ausgabe der Preussischen Haupt-Bibelgesellschaft Berlin, Berlin 1903.

54 Vgl. *Wolffhart Pannenberg*, Grundzüge der Christologie, Göttingen 1990. *Geoffrey Elton*, England Under The Tudors, London 1991, greift als Thema die Ähnlichkeit zwischen Königin Elisabeth I. und ihrem Vater Heinrich VIII. auf, die bildlich dargestellt (rote Haare), die Verwandtschaft mit dem Vater bezeugte und damit Legitimität bewies. Ähnlichkeit zwischen Kindern und ihren regierenden Vätern wird auch in frühneuzeitlichen Briefwechsellern immer wieder hervorgehoben, vgl. *Ebba Severidt*, Familie, Verwandtschaft und Karriere bei den Gonzaga. Struktur und Funktion von Familie und Verwandtschaft bei den Gonzaga und ihren deutschen Verwandten (1444–1519), Leinfelden-Echterdingen 2002, 91–104.

Agnaten zu rechtfertigen sei, verflochten sich in der Feder der beiden reichspolitisch engagierten Juristen theologische Reflexionen und juristische Argumente mit politischen Erwägungen.

Blieb für Frosch am Ende seiner Deduktion noch die zweite der Hauptfragen zu beantworten, nämlich ob Ulrich von Württemberg 1536 über die Macht verfügte, an Stelle des Sohnes den Halbbruder als Herzog zu installieren. Hierzu galt es aus der Sicht des Juristen zunächst zu klären, in welchem Verhältnis die Rechte von Söhnen zu Ansprüchen von Brüdern eines Erblassers generell standen. An diesem Punkt angekommen, befasste sich Frosch wieder mit den Vorgaben des „gemeinen Lehenrecht“ und wiederholte seine zu Beginn der Schrift bereits erarbeitete Regel, wonach prinzipiell alle Söhne an einer Sukzession beteiligt waren. Daran könne, so Frosch, zwar auch eine väterliche „disposition“ oder „ordnung“ nichts ändern. Doch könne ein von dieser Regel abweichender Wille des Vaters dann umgesetzt werden, wenn „die Söhne guetwilliglich, bei des Vatters leben darin consentiert [...] und gewilliget“. Sei diese Zustimmung einmal gegeben, „so sagen die Rechtsgelerten, dass sie solichs nach seinem tode Auch nimmer Anzufechten, oder zu wider sprechen hettend“. Das Recht aller Söhne auf Beteiligung an der väterlichen Herrschaft galt also, war aber auszuhebeln, wenn die Söhne einer ungeteilten Weitergabe zu Lebzeiten des Erblassers zustimmten. Ein Widerruf war nach dem Ableben des Testierers nicht mehr möglich. In die frühneuzeitliche Praxis übersetzt, konnte dieser Rechtssatz dazu dienen, den Erbverzicht von Brüdern zu legitimieren, ohne ihnen ihre Anrechte prinzipiell abzusprechen. Auch wenn der Verzicht zumindest nach dem Tod des Erblassers nicht wieder rückgängig zu machen sein sollte. Wie im Abschnitt dieses Beitrages „Akteure“ ausgeführt, lässt sich eine solche Konstellation in der Geschichte der Württemberger Sukzessionspraxis tatsächlich ausmachen. Frosch scheint hier ein weiteres Mal mit den konkreten Württemberger Verhältnissen im Hintergrund argumentiert zu haben. Denn Ulrich war als Sukzessor Eberhards im Bart eingesetzt worden, nachdem sein Vater Heinrich Jahre zuvor zu Gunsten seines Bruders (Eberhard des Jüngeren), Ulrichs Vorgänger, auf seine Rechte an der Herrschaft über Württemberg verzichtet hatte und dafür mit der linksrheinisch gelegenen Herrschaft Reichenweiher abgefunden worden war.

Nachdem Frosch das Regelwerk des „gemeinen Lehenrecht“ wiederum formal durchgespielt hatte, wandte er sich im Folgenden der Aufgabe zu, die rechtliche Validität Herzog Ulrichs Sukzessionsvorhaben zu prüfen. In dieser Sache erteilte Frosch „seinem gnädigen Herzog“ nun eine Abfuhr. Wie Frosch ausführte, ließ sich Ulrichs Vorhaben nämlich nicht unter die zuvor durchdeklinierten Rechtssätze des gemeinen Lehenrechts subsumieren, da es sich, laut Frosch, nicht um die Frage handelte, ob es einem Vater üblicherweise gestattet sei, „ainen [Sohn] Weniger, dem andern [Sohn] mehr [...] zu aigen“. Der Herzog beabsichtige nicht, zwischen zwei oder mehr Söhnen zu teilen, sondern wolle eine Entscheidung zwischen seinem „aingebornen Sohn uff ainer und seinem Bruder Uff der andern seite“ fällen, was nach Lehenrecht nicht möglich sei, „dieweil doch der Sohn ohn alles mittel der nechst und rechtens in dem lehen ist in der absteigenden Linien, welches Grawen Georg uff der seitenLinien ausschließen thuet“. Der Seitenverwandtschaft, so Frosch, sei gegenüber einem *lebenden legitimen Sohn* keinesfalls der Vorrang zu geben. Eine spezielle „Väterliche Ordnung“ könne in solchen Fällen nicht greifen, da es sich um eine „Ungleichheit der Linien oder

Agnation“, handle und „dess Vatters Ordnung und Disposition im selben fall nichts gelitten möge“. Und daher „khan oder mag sie [Ulrichs Ordnung] billich Inn diesem [Falle] noch vil weniger ichts [etwas, MH] würckhen oder gelitten“. Ulrich verfüge nicht über die „macht“, „die succession [...] In dem fürstenthumb Württemberg zu ändern, oder dermaßen zu ordnen, dass ainer weniger, der ander mehr daran erben [...] sollte, anderst dann ihm von rechts wegen zuaignet und gebürt, das ist Namblich zu jedem zu gleichen theylen“ zu berücksichtigen. Daran, so Froschs Sicht, hatte der Herzog sich zu halten. Was nun den speziellen Fall betreffe, so Frosch weiter, habe Ulrich noch viel weniger „fueg, machtt und gewalltt“ dazu etwas festzulegen.⁵⁵ Für den Fall nämlich, dass Ansprüche männlicher Agnaten „in der absteigenden“ Linie denjenigen von Angehörigen einer Seitenlinie entgegenstünden, seien „die aus der absteigenden Linie alzeit die Ersten Erben [...], undt alle collaterales, oder auß der neben Linie“ seien aus der Erbfolge ausgeschlossen. Nach allgemeinem Lehenrecht könnten Brüder einander zwar nachfolgen, doch sei es unmöglich, dass ein Bruder die Herrschaft aus eigenem Recht an den anderen Bruder übertrage.⁵⁶ Damit war eine Lösung der Frage nach der Rechtmäßigkeit von Ulrichs Sukzessionsplänen gefunden und zugleich eine Antwort auf die Besorgnisse der protestantischen Reichsstände (Fürsten und Städte) möglich, die im Zuge des Treffens des Schwäbischen Bundes 1533 verlauten ließen, dass sie Christoph als den legitimen Nachfolger seines Vaters betrachteten, den es mit Blick auf die Kräfteverhältnisse im Reich künftig in das Netz protestantischer Allianzen einzubinden gelte – gegebenenfalls auch auf Kosten des Schwäbischen Bundes.⁵⁷

Nun hatte Frosch sich zwar bezüglich der Frage nach der Möglichkeit Ulrichs, den Halbbruder als Nachfolger zu installieren, klar positioniert. Doch betraf Froschs Konklusion lediglich die Handlungsmöglichkeiten des Herzogs. Die Möglichkeiten des Halbbruders Georg Ansprüche auf Württemberger Herrschaft anzumelden, waren damit noch nicht erörtert. Georg, so Frosch, habe nämlich die Option, einen Anteil „nit allß ain brüderlich, sondern als ein Vätterlich guett und Lehen“ zu fordern. Sollte dies geschehen, dann war aus Froschs Sicht nicht mehr das „gemein geschriebene Lehenrecht“ in Anschlag zu bringen, sondern „mehr uff die Herzogmachung Und Erection deß Herzogthumbs von kayserl[icher]. May[es]t[ät]“ zu sehen. Auf die Qualität eines Lehens komme es an, wolle man die korrekte Erbfolge erarbeiten. Ob Württemberg vor seiner Erhebung zum Herzogtum „ain frey aigenthumb“ oder ein „allttVätterlich“ beziehungsweise „Stammlehen“ gewesen sei beziehungsweise auf welche Weise die Grafen von Württemberg seinerzeit ihre Nachfolge geregelt hätten, sei dabei ganz unerheblich. Wichtig sei dagegen, welche Festlegungen im Zusammenhang mit der Standeserhöhung Württembergs getroffen worden seien. Und in diesen sei bestimmt worden, dass der „Elltter“ Graf von Württemberg [Eberhard im Bart] und

⁵⁵ Zum Gebrauch dieser Begriffe in der frühneuzeitlichen Sprache aus verfassungshistorischer Sicht vgl. *Reimer Hansen*, Der Begriff der Gewalt in der Verfassungsgeschichte Alteuropas, in: *Prague Papers on History of International Relations*, Prag 2004, 5–31.

⁵⁶ Die frühneuzeitlichen Akteure setzten diesen rechtlich vorgegebenen Rahmen so um, dass die Ordnung der Herrschaftsnachfolge vom Vater festzulegen war, vgl. *Spieß*, Familie, 290, Anm. 1, verbunden mit der Auflage an die bevorzugten Söhne, für ihre Brüder Sorge zu tragen.

⁵⁷ Vgl. *Karl Klüpfel* (Hg.), *Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes 1488–1533*, Zweiter Theil, 1507–1533, Stuttgart 1853, 347–356.

„nach Im Grawe Eberhardt der Jünger, oder dessen Eheliche Mannliche Leybserben und darnach (wenn Grawe Eberhard der Jung keine Söhne verließ und der Eltter Grawe Eberhardt Söhne hette) desselben mannliche Liebserben, und wann der auch keine hette, allsdann der Eltist von Württemberg, und nach Ime seine mannliche Leybs Erben, JederZeit der Eltist und erstgeborne Sohn, oder dessen Söhner Söhn das oft gedacht Hertzogthumb erben der andern erben von Württemberg [aber] davon genzlich außgeschlossen und hindan gewiesen [seien].“⁵⁸

Das „gemeine Lehenrecht“ sei durch „pacta und geding“ zwischen Maximilian und Eberhard im Bart an mehr als einer Stelle „umbgangen und überschritten“ worden. Nach gemeinem Lehenrecht, so Frosch, erbten, wie bereits ausgeführt, keine Brüder, und deshalb falle, wo „nit Söhne oder Nepotes“ vorhanden seien, das Lehen „dene Herren wider heimb“. Dass Eberhard der Jüngere die Nachfolge seines Vetters Eberhard im Bart im gesamten Herzogtum habe antreten können, sei eine Besonderheit, die allein aus den Vereinbarungen des Herzogsbriefs abzuleiten sei. In diesem sei festgehalten, dass im Falle keine anderen männlichen Nachkommen vorhanden seien, der jeweils älteste, regierungsfähige männliche Verwandte des Erblassers die Nachfolge anzutreten habe. Diesem wiederum folgten seine Söhne und so weiter. Der Herzogsbrief, so Frosch, habe es möglich gemacht, dass Ulrich allein in die Herzogswürde habe eintreten können, ohne den Halbbruder Georg zu berücksichtigen. Graf Georg zu übergehen, so führte Frosch aus, sei möglich gewesen, weil „die erste Herzogmachung und Investitur der Kayserl. Mayest. dem [gemeinen Lehenrecht, MH] außdruckhlichen“ zuwider gewesen sei. Denn laut dieser „Herzogmachung“ sollten „nach absterben beider Grawen Eberhardten Und Irer mannlichen Leybserben, der Eltiste Herr von Württemberg, und nach Ime dessen Eltister Söhne und Sohns Söhne sollich Herzogthumb haben [...]“. Nun sei dieser Fall mit Ulrich realiter eingetreten. Nach dem Tod der beiden Eberharde habe deshalb rein rechtlich gesehen zuerst „Grawe Heinrich als Ir Vetter auss der seitenlinie sollich hertzogthumb erstlich und darnach mein gnädiger Herr Hertzog Ulrich als der erst und Eltest geborne Sohn erlangt und überkommen“. Da Graf Heinrich aber als verwirrt galt und für Regierungsgeschäfte ungeeignet erachtet wurde und er in früheren Jahren zudem Erbverzicht geleistet hatte, konnte Ulrich als dessen ältester Sohn von Kaiser und Reich mit dem Herzogtum belehnt werden, „ohngeacht, dass er noch einen verleyblichen bruder, Namblichen mein genedigen Herrn Grawe Georgen Im leben gehabt und noch hatt“.

Das war wasserdicht. Da Württemberg, wie Frosch resümierend feststellte, wie oben bereits angeführt, „dene gemeinen Rechten zuwider gesondert und gestellt worden ist“, sei es eben möglich gewesen, Graf Georg und seine Nachkommen aus der Nachfolge auszuschließen, der Herzogsbrief von 1495 erlaube dies.⁵⁹ Mit dieser Feststellung stand Frosch nicht alleine. In vergleichbaren Würdigungen des Sachverhalts, galt der Herzogsbrief ebenfalls als Stolperstein auf dem Weg zu Ulrichs Ziel, den (Halb-)Bruder, wenn schon nicht zum alleinigen Nachfolger, so doch zum teilberechtigten Herrn über

58 HStAS, G 41, Bü. 10, Gutachten vom September 1536, [unpaginiert, meine Zählung fol. 8r.].

59 Kurzes Fazit siehe auch bei *Brendle*, *Dynastie*, 226.

ein Territorium zu erheben.⁶⁰ Solange die Erhebung Württembergs zum Herzogtum gültig war, Ulrich als regierender Herzog firmierte, solange er über herzogliche Macht verfügte, so lange konnte er nicht gänzlich frei über seine Sukzession entscheiden. In diesem Falle, so kann die Deduktion Froschs bilanziert werden, schmälerte der Zuwachs an Status die fürstliche Handlungsmacht. Die Verflechtungen zwischen politischen, verwandtschaftlichen und konfessionellen Faktoren in der Beziehung zwischen dem hessischen Landgrafen und dem Württemberger Herzog sind in dem bisher Dargelegten sichtbar geworden.⁶¹ Mit Blick auf die durch die Ehe zwischen Ulrich und Sabine zustande gekommene Verwandtschaft zwischen dem Württemberger Herzog und den Habsburgern, kann es nicht verwundern, dass der Sukzessionsfrage in Württemberg für das Kräfteverhältnis im Reich eine Schlüsselstellung zukam und Ulrichs Halbbruder eine zentrale Position dabei einnahm. Wobei an dieser Stelle ausdrücklich festzuhalten ist, dass es nach der Deduktion von Frosch gerade die Herzogswürde war, die der Möglichkeit die Sukzession frei zu regeln im Wege stand. Der höhere Rang schmälerte faktisch die Handlungsfreiheit, nicht umgekehrt.

7. Bilanz

Angesichts der schwierigen politischen und religiösen Konstellation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts um eine Einigung bemüht, schlugen die Juristen vor, Georg, der an den Herzogsbrief nicht gebunden war, am Württemberger Allodialbesitz oder an den nach 1495 hinzugewonnenen Gebieten zu beteiligen. Es war Landgraf Philipp, der Ulrich den Vorschlag unterbreitete, in dem beide, sowohl Sohn und (Halb-)Bruder in die Ordnung der Nachfolge einbezogen waren. Die Schrift belegt, wie stark Frosch in die politischen Geschehnisse der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts eingeflochten war. Die Welten des Rechtsgelehrten und die des Herzogs durchdrangen sich in religiöser und damit zuzeiten auch in politischer Hinsicht. Der Jurist war engagiert auf Seiten der protestantischen Reichsstädte, der Herzog auf Seiten protestantischer Fürstenmacht. In der zum Teil Wort-für-Wort, Satz-für-Satz Lektüre der Deduktion im zweiten Hauptteil dieses Beitrages sind die konfessionellen Komponenten in der juristischen Deduktion aus der Feder Froschs ebenso deutlich hervorgetreten wie seine Vertrautheit mit den Württemberger Verhältnissen und seine Ansätze, die Macht des Herzogs zu Gunsten einer Balance auf Reichsebene eingeschränkt darzustellen. Dezidiert in den Formulierungen kann Froschs Deduktion bezüglich der Rechte Georgs von Württemberg als ein mehrdeutiges Dokument gelesen werden. Ob Georg Rechte in Württemberg geltend machen konnte, bejahte die Deduktion weder eindeutig, noch verneinte sie sie, sondern verknüpfte die Frage mit der Position aus der heraus die Ansprüche reklamiert wurden. Als Halbbruder waren Georg im Lehenrecht Anteile

⁶⁰ *Christian Friderich Sattler*, Geschichte des Herzogtums Württemberg, Dritter Theil, Tübingen 1757, 94.

⁶¹ Zu den Beziehungen zwischen dem hessischen Landgrafen und dem Württemberger Herzog im Kontext der Reformation vgl. *René Hauswirth*, Landgraf Philipp von Hessen und Zwingli. Voraussetzungen und Geschichte der politischen Beziehungen zwischen Hessen, Straßburg, Konstanz, Ulrich von Württemberg und die reformierten Eidgenossen 1526–1531, Tübingen u. a. 1968, insb. 15–22.

verwehrt, stellte er dagegen Forderungen als Sohn, stellte sich die Angelegenheit anders dar. Allein unter Berufung auf den Status Württembergs als Herzogtum waren mögliche Anwartschaften auf Teilhabe an der Württemberger Herrschaft abzuweisen. Mit Blick auf die rechtliche Lage und mit Rücksicht auf die von Frosch beschriebene zeitgenössische Praxis, wonach die „Sohnesfolge“ in der Sukzession allgemein verbreitet war, erschien es allen in der Sukzession Involvierten vorausschauend, den Halbbruder Georg trotz aller Bedenken nicht gänzlich aus der Herrschaft zu exkludieren, ihm Anteile an allodialeem und auch neu zu Württemberg hinzugekommenem Besitz zu überlassen und ihn zudem zu einer Eheschließung zu bewegen. Sollten nämlich sowohl Ulrich als auch sein Sohn Christoph ohne männliche Leibeserben sterben, traten laut Lehenbrief die Habsburger die Herrschaft über Württemberg an. Mit Rücksicht auf die religionspolitische Balance im Reich konnte solch eine Entwicklung kaum im Interesse der protestantischen Mächte liegen.⁶² Frosch hatte in seiner Deduktion den Weg zur Lösung dieses Problems gewiesen: die mögliche Inklusion Georgs in die Württemberger Sukzession und in das Verwandtschaftsnetz.⁶³

Das Verhältnis Ulrichs zu seinen nächsten männlichen Verwandten war in keinem der beiden Fälle eindeutig. Anfangs eng mit dem Halbbruder Georg verbunden, der ihn 1519 und auch 1534 unterstützte, und deshalb zwischenzeitlich in der nahe seiner Herrschaft Reichenweiher gelegenen Reichsstadt Straßburg Unterschlupf suchte und auch fand, kam es zu Spannungen zwischen den Halbbrüdern, während sich die Beziehung zwischen Ulrich und seinem Sohn Christoph mit der Zeit entspannte.⁶⁴ Denn Georg weigerte sich beharrlich, die ihm vorgeschlagenen Ehen einzugehen. Weder wollte er eine Cousine Philipps des Großmütigen, in diesem Fall eine Tochter Herzog Heinrichs von Mecklenburg, heiraten, noch sich an eine Cousine von Philipps Frau Christine, eine Tochter des Wettiners Heinrich des Frommen, binden.⁶⁵ Doch Herzog Ulrich und Landgraf Philipp ließen sich nicht beirren. Es gab andere Eheprojekte, die aber ebenfalls am entschiedenen Widerstand des herzoglichen Halbbruders scheiterten. Erst viel später, 1555 – fünf Jahre nach dem Tod Ulrichs, als aus der Ehe Christophs nach einem ersten Sohn (1545) sechs Töchter hervorgegangen waren und erst 1554 wieder ein zweiter Sohn das Licht der Welt erblickt hatte –, heiratete Georg eine Tochter Philipps des Großmütigen, Barbara mit Namen. Sie erblickte 1536 das Licht der Welt, das Jahr in dem in dem Frosch die Deduktion erstellte. Zwei Jahre vor der Eheschließung Georgs mit der Tochter des hessischen Landgrafen, 1553, übergab Herzog Christoph die auf der linken Rheinseite gelegene gefürstete Grafschaft Mömpelgard an den Halbbruder seines inzwischen verstorbenen Vaters.

62 Vgl. *Brendle*, *Dynastie*, 225.

63 Vgl. ebd., 224. In Zusammenhang mit der Herrschaftsnachfolge in Württemberg bringt *Gerhard Raff*, *Hie gut Wirtemberg allewege. Das Haus Württemberg von Graf Ulrich dem Stifter bis Herzog Ludwig*, Bd. 1, Stuttgart 1988, 509, vor, dass der frühe Tod von Christophs Schwester Anna auf Gift und nicht auf die Pest zurück zu führen sein könne. „Eine Beseitigung der demnächst zur Vermählung anstehenden möglichen Erbin des Herzogtums ist als Beitrag zur schrittweisen Ausschaltung des Hauses Württemberg zu werten.“

64 Zu Streitigkeiten zwischen Ulrich und Georg vgl. *Brendle*, *Dynastie*, 271.

65 Zu den gescheiterten Heiratsprojekten vgl. die Briefe in HStAS, G 44, Bü. 7, (1) Ulrich an Herzog Heinrich, Anfang 1536. (2) Georg an Ulrich, 23. Mai 1537. (3) Ulrich an Georg 11. Juni 1537. (4) Ulrich an Georg 15. Nov. 1537. (5) Ulrich an Georg 19. März 1539.

Die Ehe zwischen Graf Georg von Württemberg und einer Tochter des hessischen Landgrafen war nicht die einzige Ehe in dem Allianzsystem zwischen der hessischen Landgrafschaft und dem Herzogtum Württemberg. Drei Söhne Philipps ehelichten drei Töchter Christophs I. Die Kräfte der protestantischen Fürsten im Reich waren damit gestärkt, und damit auch die Position der protestantisch orientierten Reichsstädte, selbst wenn es zu keinem dauerhaften Bündnis zwischen Fürsten und Städten unter Straßburger Führung kam, wie es Jakob Sturm erhoffte.

Nach dem Tod Ulrichs zog Christoph die Herzogswürde an sich, war im Aufbau der Landesherrschaft aktiv. Er gilt bis heute als Initiator des ersten Württemberger Landrechts. In der Version von 1555 findet sich ein Passus, wonach „Unbesinte, Tobsichtige und torechte Leut“ ebenso wenig testierfähig seien wie indizierte Verschwender, Geächtete oder Personen, deren Güter beschlagnahmt worden waren.⁶⁶ Es scheint, als habe die persönliche Geschichte Christophs mit seinem Vater Wirkung auf den Inhalt des Landrechtes gezeigt. An der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, inzwischen war Christoph I., ohne männliche Leibeserben zu hinterlassen, verstorben, erlangte Friedrich (1557–1608), Sohn aus der Ehe Graf Georgs mit Landgräfin Barbara, ein Enkel des hessischen Landgrafen Philipp des Großmütigen also, die Württemberger Herzogswürde.

Bleibt am Ende noch einmal die Verflochtenheit der Faktoren und Akteure zu unterstreichen, die auf die Regelung der Württemberger Sukzession im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts einwirkten: Religion, Verwandtschaft und Familie, die politischen Interessen von Fürsten und Reichsstädten sorgten in dynamischer Konstellation am Ende für eine Entwicklung – rechtlich abgesichert und ausführlich diskutiert –, in der die protestantische Seite die Oberhand erlangte. Die Lektüre der juristischen Deduktion zur Erbfolgeordnung im Herzogtum und ihrer Verfasser, ihrer Initiatoren sowie ihrer Kontexte und Bezüge in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts hat einen fürstlichen Willen als Teil eines komplexen Handlungsnetzes konturiert, ihn in einer Momentaufnahme, eingebettet in die politischen, religiösen und religionspolitischen Kontexte der Zeit, sichtbar gemacht.

Abstract:

The socialized will: Deduction of the question whether Duke Ulrich I of Württemberg (1487–1550) had “rightful power or permission” to “testify, create, order or dispose” his succession?

Wills are an indispensable source for historical research. They provide insights into early modern life. Princes' wills are regarded as a source for the study of early modern politics and, more recently, of aristocratic communication and self-positioning. The contribution would like to broaden the view, to understand the dispositions of princes

⁶⁶ Hess, Familien- und Erbrecht, 123.

as historical snapshots with the help of which transfers of property and dominion at the beginning of the sixteenth century can be illuminated as situational and constellation-related processes. At the center of the considerations are Ulrich von Württemberg and his plans to hand over the duchy to his half-brother and their legal appraisal by the Nuremberg legal scholar Franz Frosch (1490–1540).

Univ.-Prof. Dr. Michaela Hohkamp, Historisches Seminar, Leibniz Universität Hannover, Im Moore 21, D-30167 Hannover, michaela.hohkamp@hist.uni-hannover.de